

Reglement über die Gewährung von Beiträgen für Interdisziplinäre Gesuche (IDS-Beiträge)

1. Juni 2009

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 68¹ des Beitragsreglements
erlässt das folgende Reglement:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend: SNF) gewährt Forscherinnen und Forschern Beiträge für Interdisziplinäre Gesuche (IDS-Beiträge)² um Forschungsvorhaben zu fördern, die interdisziplinäre Forschung enthalten.

² IDS-Beiträge werden für qualitativ hochstehende wissenschaftliche Forschung zugesprochen, welche neben den im Artikel 24³ des Beitragsreglements definierten Evaluationskriterien auch den vom Nationalen Forschungsrat spezifisch zur Interdisziplinarität definierten Evaluationskriterien genügt (Artikel 5 des vorliegenden Reglements).

³ Interdisziplinäre Beitragsgesuche werden vom Fachausschuss Interdisziplinäre Forschung (FA ID) des Forschungsrates evaluiert.

Artikel 2 Beitragsgesuch

¹ Anträge für einen IDS-Beitrag werden von den für das Forschungsprojekt verantwortlichen Personen als Gesuchstellende eingereicht. Üblicherweise bilden diese Personen eine Forschungsgruppe, wie sie im Artikel 12⁴ des Beitragsreglements definiert ist. Die Gesuchstellenden bestimmen eine verantwortliche gesuchstellende Person, welche sie gegenüber dem SNF rechtsverbindlich vertritt.

² Die Gesuche um Ausrichtung von IDS-Beiträgen müssen nach den dazu erlassenen Weisungen auf den offiziellen Unterlagen des SNF abgefasst sein. Die Gesuche müssen alle obligatorischen Angaben und Unterlagen enthalten.

¹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

² Redaktionelle Anpassung vom 1. Juli 2012, in Kraft ab sofort.

³ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁴ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

Artikel 3 Budget der IDS-Beiträge

¹ Das Budget deckt die beim SNF beantragten Gesamtmittel zur Durchführung der vorgesehenen Forschung ab.

² Wenn mehrere Forschungseinheiten an einem interdisziplinären Projekt beteiligt sind, werden die pro Einheit benötigten Mittel dem Gesamtbeitrag belastet.

³ Das Budget kann gemeinsame Kosten enthalten, im Besonderen um die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Gruppen zu gewährleisten.

Artikel 4 Gesuchstermine

Stichtage für die Einreichung der Gesuche sind der 1. April und der 1. Oktober.

Artikel 5 Beurteilungskriterien

¹ Die Gesuche werden nach den Beurteilungskriterien von Artikel 24⁵ des Beitragsreglements geprüft.

² Der Nationale Forschungsrat berücksichtigt zusätzlich folgende, für interdisziplinäre Gesuche spezifische Kriterien:

- a. Einbindung der Interdisziplinarität im wissenschaftlichen Ansatz;
- b. Organisation der interdisziplinären Arbeit;
- c. Einfluss auf die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Artikel 6 Berichterstattung

Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger unterbreiten dem SNF periodisch einen wissenschaftlichen und finanziellen Bericht gemäss den Vorgaben des Forschungsrates.

Artikel 7 Weitere Bestimmungen

Sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie das Allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

⁵ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.